

Satzung für den Verein

„Plattform für Karrierewege e.V.“ – begabt, begleitet, vernetzt

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „*Plattform für Karrierewege e.V.*“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Bonn. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, durch die Vernetzung der Mitglieder, durch die Förderung des inhaltlichen Austauschs sowie mit Maßnahmen der Karriereförderung langfristig dazu beizutragen, den Anteil an hervorragend qualifizierten Frauen in Führungspositionen in Politik, Wirtschaft, Kunst, Kultur und Wissenschaft, im öffentlichen sowie im gemeinnützigen Sektor zu erhöhen und damit die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern.

§ 4 Verwirklichung des Satzungszwecks

(1) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

(a) die Veranstaltung von Seminaren, Tagungen und sonstigen thematischen Projekten für ehemalige Teilnehmerinnen des Karriereförderprogramms für Frauen aus den Begabtenförderungswerken (KFP) sowie die interessierte Öffentlichkeit; dabei kann der Verein sich die Fachkompetenz seiner Mitglieder zunutze machen;

(b) die Unterstützung des KFP durch Impulse für die Arbeit des Programms, Vorschläge von Mentorinnen und Mentoren aus dem Kreis der Vereinsmitglieder sowie durch das Angebot von Fachkompetenz der Vereinsmitglieder an die Programmleitung des KFP.

(2) Der Verein kann beschränkt durch die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins anderen Körperschaften Geld- oder Sachmittel zur Verfügung stellen.

(3) Der Satzungszweck wird bundesweit und weltweit verwirklicht.

§ 5 Gemeinwohl, Idealverein

(1) Der Verein verfolgt überwiegend ideelle Zwecke. „Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

§ 6 Mitgliederkreis

(1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, assoziierte Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede ehemalige Teilnehmerin und jeder ehemalige Teilnehmer des KFP als Mentee, Mentorin oder Mentor werden.

(2) Die aktuelle und ehemalige Programmleitung des KFP kann dem Verein als assoziiertes Mitglied beitreten.

(3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden. Fördermitglieder können aufgenommen werden, wenn dies zur Förderung der Arbeit des Vereins zweckmäßig erscheint.

§ 7 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt gibt. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Vorstand dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller in Textform mitgeteilt hat.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt:

- zu wählen und gewählt zu werden,
- alle vereinseigenen Angebote zu nutzen,
- aktiv an der Zweckverfolgung des Vereins mitzuwirken.

(2) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet:

- unaufgefordert die Änderungen ihrer Kontaktdaten und Bankverbindung mitzuteilen.

(3) Assoziierte Mitglieder sind berechtigt:

- alle vereinseigenen Angebote zu nutzen,
- aktiv an der Zweckverfolgung des Vereins mitzuwirken.

(4) Assoziierte Mitglieder sind verpflichtet:

- unaufgefordert die Änderung ihrer Kontaktdaten mitzuteilen,
- unaufgefordert das Ende ihrer Tätigkeit als Programmleitung des KFP mitzuteilen.

(5) Fördermitglieder sind berechtigt:

- öffentlich als Förderer benannt zu werden,
- Informationen über alle Aktivitäten des Vereins während eines Geschäftsjahrs zu erhalten und alle öffentlichen Vereinsangebote zu nutzen,
- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(6) Fördermitglieder sind verpflichtet:

- unaufgefordert die Änderungen ihrer Kontaktdaten und Bankverbindung mitzuteilen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Höhe, Zahlungsweise und Fälligkeit werden durch die Beitragsordnung bestimmt, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personengruppen einen niedrigeren Mitgliedsbeitrag beschließen oder auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichten. Für juristische Personen und Personengesellschaften kann die Mitgliederversammlung einen höheren Beitrag als für natürliche Personen festsetzen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Auflösung. Die Mitgliedschaft erlischt auch nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Die Mitgliedschaft des assoziierten Mitglieds erlischt mit dem Ende der Tätigkeit als Programmleitung. Das Ende der Tätigkeit ist dem Verein anzuzeigen.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhaltens aus dem Verein ausschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied in geeigneter Weise zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen und ihm per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Einschreibens beim Vorstand schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss bestandskräftig.

§ 11 Stimmenmehrheit

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstands zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie beschließt über die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat durch persönliche Einladung mittels e-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Es genügt, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene e-Mail-Adresse gerichtet wird. Sollte eine e-Mail-Adresse des Mitglieds nicht bekannt sein, so erfolgt die Einladung mittels einfachen Briefes an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl der beiden Kassenprüferinnen oder -prüfer,
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung, die Satzung und die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen; der Vorstand kann in derartigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(5) Der Vorstand bestimmt – vorbehaltlich der Regelungen über die außerordentliche Mitgliederversammlung – Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. In außergewöhnlichen Situationen, die eine physische Zusammenkunft unmöglich machen, wie z.B. eine Kontaktbegrenzung während einer Pandemie, kann der Vorstand entscheiden, stattdessen eine virtuelle Mitgliederversammlung einzuberufen. Die weiteren Vorgaben für die Mitgliederversammlung bleiben bestehen.

(6) Die oder der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt die Schriftführerin oder den Schriftführer. Ist keine dieser Personen anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter und bestimmt die Schriftführerin oder den Schriftführer.

(7) Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn ein Mitglied dies beantragt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(8) Jedes Mitglied kann sich in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte vertreten lassen. Eine entsprechende schriftliche Vollmacht ist dem Vorstand vorzulegen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung sowie von Grund und Zweck beantragen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 15 Anträge zur Mitgliederversammlung

(1) Anträge der Mitglieder sind, wenn sie nicht die Geschäftsordnung betreffen, schriftlich zu stellen.

(2) Sie müssen mindestens drei volle Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen, der die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen hat.

(3) Anträge, die nicht nach Absatz 2 angekündigt sind, werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung die Zulassung beschließt.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für Gegen- und Abänderungsanträge aus der Mitgliederversammlung.

§ 16 Berichte und Protokolle

(1) Den Mitgliedern ist der Rechenschaftsbericht des Vorstands grundsätzlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu übersenden.

(2) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Es ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Angaben enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Namen der Versammlungsleitung und der Schriftführung,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Tagesordnung,
- Abstimmungsergebnisse,
- bei Satzungsänderungen deren genauen Wortlaut.

§ 17 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal fünf gewählten Mitgliedern sowie ggf. dem assoziierten Mitglied zusammen. Von den gewählten Mitgliedern ist ein Mitglied Vorsitzende des Vorstands, ein Mitglied stellvertretende Vorsitzende und Schriftführerin und ein Mitglied Finanzvorstand. Die gewählten Mitglieder des Vorstands sind im Sinne des § 26 BGB jede/r für sich allein geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt. Soweit die Vertretungsmacht reicht, sind die Vorstandsmitglieder vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB befreit.

(2) Dem Vorstand gehört die Programmleitung des KFP als assoziiertes Mitglied an, wenn sie als assoziiertes Mitglied dem Verein beigetreten ist. Das assoziierte Mitglied hat kein Stimmrecht. Es ist nicht berechtigt, die Geschäfte des Vereins zu führen oder diesen zu vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte weitere Vorstandsmitglieder wählen, soweit dies zur Unterstützung des Vorstands notwendig erscheint.

(5) Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins.

(6) Scheidet eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung die Person der oder des Vorsitzenden.

§ 18 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, aktiv auf den Zweck des Vereins hinzuwirken. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Er führt die Geschäfte gemäß vorliegender Satzung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach Außen,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
- Durchführung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Buchführung,
- Erstellen eines Jahresberichts,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Der Vorstand hat das Recht, eine Geschäftsordnung zu beschließen.

(4) Der Vorstand hat das Recht, Dritte mit der Erfüllung besonderer Aufgaben zu beauftragen.

(5) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.

§ 19 Vereinsvermögen

(1) Die Haftung für Handlungen des Vorstands in Bezug auf das Vereinsvermögen wird auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist somit ausdrücklich begrenzt.

(2) Das Vereinsvermögen wird von der oder dem Finanzvorstand verwaltet. Sie führt über alle Veränderungen Buch.

(3) Die Haushaltsführung wird von zwei nicht dem Vorstand angehörenden KassenprüferInnen geprüft. Sie werden für ein Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 20 Änderung der Satzung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. An der Abstimmung im Sinne dieser Vorschrift nimmt auch teil, wer sich der Stimme enthält.

§ 21 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke und mit einer Frist von acht Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. An der Abstimmung im Sinne dieser Vorschrift nimmt auch teil, wer sich der Stimme enthält.

(2) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, wählt auch die Liquidatorin oder den Liquidator.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das KFP oder bei dessen Beendigung an das Cusanuswerk, das es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur mit Zustimmung des jeweils zuständigen Finanzamtes beschlossen werden.

(4) Die Regelungen über die Auflösung gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung, die in der virtuellen Mitgliederversammlung am 04. April 2020 beschlossen wurde, tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Ludwigshafen, den 04. April 2020